



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 09 vom 12.03.2021

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte; Allgemeinverfügung vom 12.03.2021**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Herbert Wildenauer aus Vohenstrauß

welcher am 19. Februar 2021 im 73. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Wildenauer trat am 01. Oktober 1970 in den Dienst des damaligen Landkreises Vohenstrauß als Angestellter im Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ein und wurde im Rahmen der Gebietsreform vom Landkreis Neustadt an der Waldnaab übernommen und fortan in der Kreisfinanzverwaltung eingesetzt.

Im Jahr 1978 legte er erfolgreich die Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte ab. 1983 erfolgte die Versetzung in das Sachgebiet „Zentrale Krankenhausverwaltung“. Am 01.05.1995 wurde er auf eigenen Wunsch an die Dienststelle Vohenstrauß in das Sachgebiet Verkehrswesen umgesetzt. Herr Wildenauer schied zum 01.09.2010 aus dem aktiven Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Mit seiner ruhigen und ausgeglichenen Art erledigte Herr Wildenauer alle anfallenden Arbeiten stets mit sehr großer Routine und Sorgfalt und war bei den Kolleginnen und Kollegen überaus geschätzt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2021

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);

Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz aufgrund von § 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I 2020 S. 2397) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird folgenden Personen der betreffenden Jahrgangsstufen die **Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt**:
 - 2.1 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I im gleichen Haushalt wohnen, sind vom Schulbetrieb ausgeschlossen, bis für die Kontaktperson ein negativer Testnachweis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und diese Person durch das zuständige Gesundheitsamt aus der Quarantäne entlassen wurde.
 - 2.2 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer Person im gleichen Haushalt wohnen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises dieser Haushaltsperson im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
 - 2.3 Schüler und Lehrkräfte, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten für **sonstiges an den betreffenden Schulen tätiges Personal** für Tätigkeiten auf dem Schulgelände entsprechend.
3. Als **Testnachweis** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

4. Soweit in dieser Allgemeinverfügung ein negativer Testnachweis gefordert wird, muss der **zu Grunde liegende Test** die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen (www.rki.de/tests).
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **15.03.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 26.03.2021**, 24:00 Uhr gültig.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
4. Die Allgemeinverfügung vom 25.02.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 09.03.2021, betreffend die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV-Isolation) ist ebenfalls zu beachten.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12.03.2021

gez.
Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.